

**ZWICK GMBH  
INDUSTRIEZONE 46  
39028 SCHLANDERS**

# Allgemeinen Einkaufsbedingungen

## **1. Geltungsbereich**

### **1.1**

Die Rechtsbeziehungen zwischen der ZWICK GMBH - nachfolgend ZWICK genannt - und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen.

Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### **1.2**

Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn ZWICK sie schriftlich bestätigt.

## **2. Bestellung**

### **2.1**

Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich, per Fax, elektronisch oder telefonisch.

### **2.2**

Jede Bestellung ist von dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, ist ZWICK zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden auch verbindlich, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen 48 Stunden seit ihrem Zugang ZWICK gegenüber widerspricht.

### **2.3**

ZWICK ist berechtigt, von dem Lieferanten jederzeit zumutbare Änderungen in Konstruktion und Ausführung des Liefergegenstandes zu verlangen.

## **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

### **3.1**

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Lieferung frei der von ZWICK angegebenen Verwendungsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

### **3.2**

Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnungen nach Vereinbarung und Konditionenbestätigung seitens ZWICK. Sondervereinbarungen für werden individuell getroffen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

### **3.3**

Zahlungen erfolgen durch Überweisung.

### **3.4**

Bei fehlerhaften Lieferungen ist ZWICK berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zurückzubehalten.

### **3.5**

Die Abtretung der gegen ZWICK gerichteten Forderung und deren Überlassung zur Einziehung an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ZWICK.

---

#### **4. Liefertermine und Fristen**

##### **4.1**

Soweit nicht anders vereinbart, sind die in der Bestellung genannten Liefertermine und -fristen verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei ZWICK oder einer anderen, von ZWICK zu benennenden Lieferadresse. Soweit nicht ohnehin Lieferung "frei Werk" vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Bei Abrufaufträgen erfolgt die Bestimmung des Umfangs und des Zeitpunktes der einzelnen Abrufe durch ZWICK.

##### **4.2**

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine bedarf es zur Geltendmachung des ZWICK hieraus entstandenen Schadens keiner Inverzugsetzung des Lieferanten. Daneben ist ZWICK in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

##### **4.3**

Wird dem Lieferanten nach Abschluss des Vertrages die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit durch Betriebsstörungen, Mangel an Roherzeugnissen, Halbfabrikaten oder in Folge höherer Gewalt voraussichtlich oder tatsächlich unmöglich, so hat er ZWICK dies unverzüglich und jedenfalls so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass ZWICK sich zu dem vereinbarten Liefertermin anderweitig eindecken kann. Unterbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Lieferant für etwaige Verzögerungen und deren Folgen.

#### **5. Qualität und Dokumentation**

##### **5.1**

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ZWICK.

##### **5.2**

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils für die Liefergegenstände in Betracht kommenden Normen, Gesetze und sonstigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Er hat ZWICK von allen öffentlichen und privatrechtlichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Vorschriften freizustellen.

##### **5.3**

Hinsichtlich der vom Lieferanten zu beachtenden Verfahren zur Qualitätssicherung seiner Lieferungen gilt die jeweils gültige gesonderte Qualitätsvereinbarung für Zulieferer von ZWICK (derzeit ISO TS 16949).

#### **6. Mängelanzeige**

Mängel der Lieferung, die ZWICK im Rahmen eines üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes bei Beginn der Verarbeitung oder Benutzung der Ware feststellt, wird ZWICK dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen und seine Mängelrechte geltend machen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

#### **7. Mängelansprüche**

##### **7.1**

Bei Lieferung fehlerhafter Ware durch den Lieferanten ist diesem vor Beginn der Fertigung Gelegenheit zum Aussortieren bzw. nachbessern zu geben, es sei denn, dies ist für ZWICK unzumutbar. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann ZWICK insoweit vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, ist ZWICK nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

##### **7.2**

Die Gewährleistung endet mit dem Ablauf von 36 Monaten nach Auftragserfüllung an ZWICK.

### **7.3**

Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richten sich die Gewährleistungsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **8. Haftung**

### **8.1**

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ZWICK unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

### **8.2**

Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

### **8.3**

Machen Dritte gegen ZWICK Ansprüche aus verschuldensunabhängiger Haftung geltend, die auf der Leistung des Lieferanten beruhen und von dem Dritten auch gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden könnten, so stellt dieser ZWICK insoweit im Innenverhältnis frei, als er dem Dritten auch unmittelbar haften würde.

### **8.4**

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit ZWICK seinerseits die Haftung gegenüber seinen Abnehmern wirksam beschränkt hat. Dabei ist ZWICK bemüht, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.

### **8.5**

Der Lieferant haftet für Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen) soweit er rechtlich dazu verpflichtet ist.

### **8.6**

Soweit ZWICK den Lieferanten nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, wird ZWICK den Lieferanten unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren.

Ihm ist Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles zu geben.

Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

### **8.7**

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang zu unterhalten.

## **9. Schutzrechte**

### **9.1**

Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.

### **9.2**

Der Lieferant stellt ZWICK und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

### **9.3**

Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von ZWICK übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von ZWICK hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

### **9.4**

Der Lieferant wird auf Anfrage von ZWICK die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.

### **9.5**

Unbeschadet der vorstehenden Zif. 9.1 und 9.2, verpflichten sich die Vertragspartner, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu

---

unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzutreten.

### **10. Fertigungsunterlagen und Hilfsmittel**

Die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Fertigungsunterlagen werden ihm als unser Eigentum ausschließlich zur Durchführung unserer Anforderungen anvertraut. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder weiterverwendet, noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ferner sind sie uns ohne Aufforderung nach Ausführung des Auftrages kostenlos zurückzusenden.

### **11. Geheimhaltung**

#### **11.1**

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

#### **11.2**

Unterdienstleister sind entsprechend zu verpflichten.

#### **11.3**

Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ZWICK mit der Geschäftsverbindung werben.

### **12. Allgemeine Bestimmungen**

#### **12.1**

Stellt ein Vertragspartner die Zahlung ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

#### **12.2**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

#### **12.3**

Der Sitz von ZWICK ist Erfüllungsort und Gerichtsstand.

#### **12.4**

Es gilt ausschließlich italienisches Recht.

Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Lieferant: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_